

BStGer BB.2022.84 vom 24. Oktober 2022

Bundesstrafgericht, 2022-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2022.84

FR: TPF BB.2022.84 du 24 octobre 2022

IT: TPF BB.2022.84 del 24 ottobre 2022

Regeste

Verfahrenshandlung der Bundesanwaltschaft (Art. 20 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO); aufschiebende Wirkung (Art. 387 StPO)

Erwägungen

E. 23

und 24. August 2022 keine Vertreter der US-Kanzlei E. LLP anwesend sein werden;

- die B. AG indes im vorliegenden Beschwerdeverfahren keine Anträge stellte, weshalb sie auch nicht kosten- und entschädigungspflichtig werden kann;

- 5 -

- für die Frage der Kosten- und Entschädigungsfolge daher im Rahmen einer summarischen Überprüfung auf den mutmasslichen Prozessausgang aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrunds abzustellen ist;

- gemäss Art. 147 Abs. 1 StPO die Parteien das Recht haben, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen;

- das Teilnahmerecht aus Art. 147 StPO zwar nur der Partei selbst zusteht (WOHLERS, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 147 StPO N. 4 mit Hinweisen);

- neben der Partei aber auch der jeweilige Rechtsbeistand ein Teilnahmerecht hat (WOHLERS, a.a.O., Art. 147 StPO N. 4);

- die Verteidigung der beschuldigten Person Anwältinnen und Anwälten vorbehalten ist, die nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61) berechtigt sind, Parteien vor Gerichtsbehörden zu vertreten (Art. 127 Abs. 5 StPO);

- Vertreter der US-Kanzlei E. LLP nicht berechtigt sind, die beschuldigte A. AG im vorliegenden Strafverfahren zu verteidigen;

- sie damit auch kein Teilnahmerecht an der Einvernahme des Beschwerdeführers hatten;

- sich die Beschwerde demnach mutmasslich als begründet erweisen hätte;

- nach dem Gesagten die Beschwerde gestützt auf diese summarische Prüfung der Rügen des Beschwerdeführers mutmasslich als begründet gutzuheissen gewesen wäre;

- somit die Kosten des gegenstandslos gewordenen Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen sind (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO);

- die Bundesanwaltschaft dem Beschwerdeführer eine Entschädigung für dessen Aufwendungen im vorliegenden Beschwerdeverfahren auszurichten hat (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 434 Abs. 1 StPO); diese in Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Umfangs des Verfahrens pauschal und ermessensweise auf Fr. 1'000.-- festzusetzen ist (Art. 10 und 12 Abs. 2 BStKR);

- 6 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.